

<b>Welcher Lebensbereich ist betroffen?</b>	<b>Was gilt?</b>	<b>Welche Testart ist gemeint?</b>	<b>Wie oft ist zu testen?</b>	<b>Wer ist dafür verantwortlich?</b>	<b>Ab wann gilt die Regelung?</b>	<b>Wo kann ich das nachlesen?</b>
Alle Beschäftigungsverhältnisse	Verpflichtung von Arbeitgebern, allen an der Arbeitsstätte anwesenden Beschäftigten einen Test anzubieten	Selbsttest	Einmal wöchentlich	Der Arbeitgeber	Ab 22. März 2021	§ 3a Absatz 1 CoronaSchVO
Alle Beschäftigungsverhältnisse	Alle Beschäftigten mit Kundenkontakt sind zu einem Test verpflichtet	Schnelltest oder Selbsttest	Einmal wöchentlich	Die Beschäftigten	Ab 15. März 2021	§ 3a Absatz 2 CoronaSchVO
Körpernahe Dienstleistungen, Fahrschulen, Einzelunterricht, Musikschulen und Musikpädagogen	Testverpflichtung	Schnelltest oder Selbsttest	Einmal wöchentlich	Beschäftigte und Betriebsinhaber	Ab sofort	§ 5 Absatz 4a CoronaSchVO
Kunden und Schüler bei der Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen, Fahrschulen, des Einzelunterrichts, von Musikschulen und Musikpädagogen	Verpflichtung zur Testung am Tag der Inanspruchnahme der Dienstleistung; das gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen, Friseurbesuche und Fußpflege	Schnelltest oder Selbsttest	Bei jeder Inanspruchnahme der Dienstleistung	Kunden und Schüler	Ab sofort	§ 5 Absatz 4b CoronaSchVO
Angebote der Kinder- und Jugendhilfe	Testverpflichtung für die Beschäftigten und im Rahmen stationärer Angebote auch für Nutzer ab dem 11. Geburtstag	Schnelltest oder Selbsttest	Einmal wöchentlich	Beschäftigte und Nutzer	Ab sofort	§ 5 Absatz 4c CoronaSchVO

Integrationskurse	Testverpflichtung für Unterrichtende und Teilnehmer	Schnelltest oder Selbsttest	Zweimal wöchentlich, wenn der Kurs mindestens eine Woche dauert	Unterrichtende und Teilnehmer	Ab sofort	§ 5 Absatz 4d CoronaSchVO
Schule	Testverpflichtung für jeden, der das Schulgelände betritt	PCR-Test, Schnelltest oder Selbsttest	Die Testung darf nicht älter als drei Tage sein	Jedermann	Ab 15. März 2021	§ 5a Absatz 5 CoronaSchVO
Schule	Testverpflichtung für alle Schülerinnen und Schüler mit Ausnahme der Primarstufe	PCR-Test, Schnelltest oder Selbsttest	Testung darf nicht älter als eine Woche sein	Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte	Ab 15. März 2021	§ 5a Absatz 5 CoronaSchVO
Alle Angebote und Einrichtungen, die nach § 8 Absatz 2 öffnen dürfen	Verpflichtung zur Testung am Tag der Inanspruchnahme des Angebots/ der Einrichtung	Schnelltest oder Selbsttest	Bei Jeder Nutzung	Nutzer und Besucher	Ab sofort	§ 8 Absatz 2 CoronaSchVO